

Vergütung, Urlaub u. a. ab 01. Mai 2026

für Auszubildende in den Agrarberufen

Landwirt/in, Hauswirtschafter/in in landwirtschaftlichen Betrieben, Fischwirt/in,
Forstwirt/in, Pferdewirt/in, Revierjäger/in, Tierwirt/in

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass **vor Beginn** der Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen ist. Dieser ist mit den erforderlichen Unterlagen **unverzüglich** bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Verzugsgebühr erhoben.

Erforderliche Unterlagen zum Ausbildungsvertrag

1. Ausbildungsvertrag (Original, zwei Durchschriften und Statistikblatt) *
2. Ggf. Zeugniskopie der **Einjährigen Berufsfachschule (BFS)**
3. ggf. (Individueller) Ausbildungsplan **
4. Bei **Fachhochschul- bzw. Hochschulreife**: Bestätigung der Fachhochschul-/Hochschulreife (z.B. Zeugniskopie der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule)
5. Bei einem bereits **abgeschlossenen anderen Beruf**: Zeugniskopie der Abschlussprüfung
6. Wenn das **vorhergehende Ausbildungsjahr außerhalb von Niedersachsen** abgeleistet wurde: Kopie des letzten Ausbildungsvertrages, ggf. Kopie des Kündigungsschreibens
7. **Ärztliches Untersuchungszeugnis** bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein

* **Hinweis zur Betriebsnummer auf den Ausbildungsverträgen:** Nach § 18i bzw. 18 k SGB IV hat der Arbeitgeber zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit eine Betriebsnummer für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe elektronisch zu beantragen (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service)

** Das Führen von Ausbildungsplänen ist rechtlich verpflichtend. Das Verfahren zur Vorlage ist für einzelne Berufe unterschiedlich geregelt.

Ausbildungszeit

Die **Ausbildungsdauer** beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden. Hat der/die Auszubildende die Fachhoch- bzw. Hochschulreife oder eine Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Beruf erfolgreich abgeschlossen, kann die Ausbildung auf 2 Jahre verkürzt werden.

Das betriebliche Ausbildungsjahr im Beruf Landwirt/in beginnt nach Möglichkeit am 15.07., für Auszubildende in den anderen Berufen am 01.08. des Jahres. Für Absolvent/innen der Einjährigen Berufsfachschule kann die Ausbildung frühestens am 1. Tag der Sommerferien beginnen. Falls während der Ausbildung ein Betriebswechsel stattfindet, sollten Beginn und Ende mit dem Folgebetrieb abgestimmt werden.

Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Tarifvertrag sowie dem Jugendarbeitsschutzgesetz, für Auszubildende über 18 Jahre nach dem Tarifvertrag sowie dem Bundesurlaubsgesetz. Entscheidend ist, wie alt der/die Auszubildende zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ist:

Alter am 01.01.2026	Betriebe mit 5 Arbeitstagen pro Woche	Betriebe mit 6 Arbeitstagen pro Woche
• noch nicht 16 Jahre alt	mindestens 25 Arbeitstage	(mindestens 30 Werktage*)
• noch nicht 18 Jahre alt	mindestens 23 Arbeitstage	(mindestens 27 Werktage)
• 18 Jahre oder älter	mindestens 22 Arbeitstage	mindestens 26 Werktage

* Als Werktage gelten alle Kalendertage von Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage.

Die Gewährung des Urlaubsanspruchs erfolgt nach dem Kalenderjahr. Für Jugendliche gilt eine 5-Tage-Woche. Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel (*Azubi am 01.01.2026 noch nicht 18 Jahre alt → 27 Werktage Urlaub; Vertragslaufzeit 01.08.2026 – 31.07.2027:*

Urlaubsanspruch für August – Dezember 2026 (= 5 Monate) → $27 : 12 \times 5 = 11$ Urlaubstage

Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die wichtigsten Bestimmungen zur regelmäßigen Arbeits- bzw. Ausbildungszeit sowie den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in einem Merkblatt „Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutzgesetz“ zusammengefasst. Dieses ist im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/lwk/thema/952_Ausbildung > Landwirt > Downloadcenter abrufbar.

Vergütung

Zuständig für die Festsetzung der **Ausbildungsvergütungen** sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Seit 01.05.2026 gültige Ausbildungsvergütung in €/Monat für Niedersachsen

ohne Altersstaffelung Ausbildungsjahr Bruttovergütung in € (seit 01.05.2026)			1. 920,00 €	2. 1.000,00 €	3. 1.130,00 €	
	Beitragsatz		AN	€	€	€
	%	%				
Krankenversicherung ¹	14,6	7,3	80,50 €	87,50 €	98,88 €	
zzgl. durchschn. Zusatzbeitrag KV	2,9	1,45				
Rentenversicherung	18,60	9,30	85,56 €	93,00 €	105,09 €	
Arbeitslosenversicherung	2,60	1,30	11,96 €	13,00 €	14,69 €	
Pflegeversicherung ²	3,60	1,80	16,56 €	18,00 €	20,34 €	
Summe Sozialversicherungen (AN-Anteil)			194,58 €	211,50 €	239,00 €	
Lohn-/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlag ³			--,--	--,--	--,--	
Netto-Vergütung			725,42 €	788,50 €	891,00 €	
Verpflegung und Unterkunft			individueller Betrag abzuziehen			

Vorherige Ausbildungsvergütungssätze:

01.01.2026 bis 30.04.2026 gültige Ausbildungsvergütung in €/Monat für Niedersachsen

ohne Altersstaffelung Ausbildungsjahr Bruttovergütung in € (bis 30.04.2026)			1. 890,00 €	2. 970,00 €	3. 1.090,00 €	
	Beitragsatz		AN	€	€	€
	%	%				
Krankenversicherung ¹	14,6	7,3	77,88 €	84,88 €	95,38 €	
zzgl. durchschn. Zusatzbeitrag KV	2,9	1,45				
Rentenversicherung	18,60	9,30	82,77 €	90,21 €	101,37 €	
Arbeitslosenversicherung	2,60	1,30	11,57 €	12,61 €	14,17 €	
Pflegeversicherung ²	3,60	1,80	16,02 €	17,46 €	19,62 €	
Summe Sozialversicherungen (AN-Anteil)			188,24 €	205,16 €	230,54 €	
Lohn-/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlag ³			--,--	--,--	--,--	
Netto-Vergütung			701,76 €	764,84 €	859,46 €	
Verpflegung und Unterkunft			individueller Betrag abzuziehen			

¹ allgemeiner Beitragsatz 14,6 %; zusätzlich wird ein krankenkassenindividueller Zusatzbeitrag erhoben (2,9 % durchschnittlich für 2026). Durch das Versichertenentlastungsgesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung seit 1. Januar 2019 zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen.

² Der Arbeitgeberanteil beträgt 1,8 %. Für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres wird ein Beitragszuschlag von 0,6 % als alleiniger Arbeitnehmeranteil erhoben (1,8 % + 0,6 % = 2,4 %). Abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder der/des Auszubildenden werden Abschläge für den Arbeitnehmeranteil angerechnet.

³ In der Regel fällt bei Auszubildenden in Steuerklasse I keine Lohnsteuer an; individuelle Abweichungen sind möglich.

Hinweise zur Vergütung

Ausblick der Vergütungsanpassung gem. niedersächsischem Tarifvertrag für Auszubildende in landwirtschaftlichen Betrieben:

	Ab 01.01.2026	Ab 01.05.2026	Ab 01.01.2027	Ab 01.01.2028
1. Ausbildungsjahr	890 €	920 €	950 €	980 €
2. Ausbildungsjahr	970 €	1.000 €	1.040 €	1.070 €
3. Ausbildungsjahr	1.090 €	1.130 €	1.160 €	1.200 €

Bei auf zwei Jahre verkürzter betrieblicher Ausbildung (z. B. nach BFS, Abitur, Fachabitur oder abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf) sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend.

Die Bruttovergütung versteht sich inkl. **Unterkunft und Verpflegung** laut Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachleistungen sind bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Können Auszubildende während der Zeit, für die die Vergütung zu zahlen ist, aus berechtigtem Grund keine Sachleistungen, wie zum Beispiel Unterkunft und Verpflegung, abnehmen, so sind diese entsprechend der Höhe der Sachbezugswerte nicht abzuziehen bzw. bei automatischem Abzug vom Lohn zurück zu erstatten.

Überstunden, die über die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, sind gesondert aufzuzeichnen und müssen gem. § 17 Abs. 3 BBiG gesondert vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden. Sofern nicht in dem jeweiligen (Mantel-)Tarifvertrag Mehrarbeitszuschläge geregelt sind, kann der normale Stundensatz nach jeweiliger Ausbildungsvergütung für die Überstunden als Richtwert angenommen werden.

Arbeitgeber sind umlagepflichtig für die **Entgeltfortzahlung** (U1- und U2-Verfahren) sowie die **Insolvenzgeldumlage**. Näheres und die Umlagesätze sind bei der zuständigen Krankenkasse zu erfragen. Die Abgaben für die Sozialversicherungen wurden prozentual ermittelt.

Werte für Verpflegung und Unterkunft nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung 2026						
	freie Verpflegung im Betrieb				freie Unterkunft	
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe	innerhalb der betrieblichen Hausgemeinschaft	außerhalb der betrieblichen Hausgemeinschaft
Monatlich	71,00 €	137,00 €	137,00 €	345,00 €	199,50 €	242,25 €
täglich	2,37 €	4,57 €	4,57 €	11,50 € *		
bei 2 Auszubildenden					85,50 € (Unterbringung in einem Zimmer)	128,25 € (Unterbringung in einem Zimmer)

* Es gilt: 345,00 € / 30 Tage = 11,50 € / Tag

Es ist zu beachten, dass es eine Unterscheidung zwischen Unterkunft und Wohnung im Sinne der Sozialversicherungsentgeltverordnung gibt. Für eine abgeschlossene Wohnung gelten andere Berechnungsgrundlagen. Nähere Informationen zu Erläuterungen der Sachbezugswerte und Sozialversicherungsentgeltverordnung erhalten Sie bei Ihrer Steuerberatung.

Prämienzahlung

Laut Tarifvertrag sollen Auszubildende neben der Ausbildungsvergütung jeweils eine Prämie für das Ablegen der Zwischenprüfung sowie der Abschlussprüfung zum erstmöglichen Termin erhalten, wenn die Prüfungen jeweils mit der Note „gut“ bewertet worden sind.

Die Prämie für die Zwischenprüfung beträgt 150,00 €, für die Abschlussprüfung 250,00 €.

Die Prämien sind mit Ablauf desjenigen Monats fällig, in dem der Ausbildungsbetrieb das schriftliche Ergebnis über das Ablegen der jeweiligen Prüfung erhalten hat.

Geltungsbereich: Auszubildende in landwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Niedersachsen; die Vertragspartner müssen über die IG-BAU tariflich organisiert bzw. Mitglied im Arbeitgeberverband sein.

Sozialversicherungspflicht

Die Beiträge für alle Sozialversicherungen werden durch die Krankenkasse eingezogen. Auszubildende müssen unverzüglich nach Ausbildungsbeginn bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Nähere Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilen die Krankenkassen.

Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe

Für alle Kinder bis 18 Jahre wird Kindergeld gezahlt. Für Kinder über 18 Jahre bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn sich das Kind in der ersten Ausbildung befindet. Auszubildende können eine Berufsausbildungsbeihilfe beantragen, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können. Die Beihilfe ist bei der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) zu beantragen.

Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

Gemäß § 18 BBiG bemisst sich die Vergütung nach Monaten und ist für den laufenden Kalendermonat **spätestens** am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine detaillierte Abrechnung (Beispiel siehe nächste Seite) zu belegen.

Kontakt

Alle Ansprechpersonen und weitere Informationen finden Sie unter:

www.talente-gesucht.de/

und

www.lwk-niedersachsen.de/lwk/thema/952_Ausbildung

Beispiel für eine Vergütungs-Abrechnung

Nachfolgend wird ein Abrechnungsbeispiel mit folgenden Annahmen aufgeführt:

- Auszubildender im 2. Ausbildungsjahr; Unterkunft und Verpflegung wird vom Betrieb gestellt.
- Im Abrechnungsmonat gab es 2 freie Wochenenden, 2 Tage Urlaub und 4 Tage Berufsschule (dabei kein Mittagessen im Betrieb).

Landwirtschaftlicher Betrieb Max Mustermann Zur Abrechnung 5 23456 Beispiel		Lohnabrechnung für den Auszubildenden: _____ für den Monat: _____		Betrag	Summe
Ausbildungsvergütung				1.000,00 €	
zuzüglich	Überstundenvergütung ____ Std.	x ____ €/Std.		0,00 €	
	Arbeitgeberanteil für vermögenswirksame Leistungen			0,00 €	
				Bruttovergütung:	1.000,00 €
Abzüge für	Krankenversicherung			87,50 €	
	Rentenversicherung			93,00 €	
	Arbeitslosenversicherung			13,00 €	
	Pflegeversicherung			18,00 €	
	Lohn-/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlag *			0,00 €	
				Summe:	- 211,50 €
				Nettovergütung:	= 788,50 €
abzüglich:	Kosten für Verpflegung			345,00 €	
	Kosten für Unterbringung			199,50 €	
	evtl. für vermögenswirksame Leistungen			0,00 €	
				Summe:	- 544,50 €
Erstattung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung:					
volle Tage	6 Tage	x	11,50 € **	69,00 €	
Frühstück	0 Tage	x	2,37 €	0,00 €	
Mittagessen	4 Tage	x	4,57 €	18,28 €	
Abendessen	0 Tage	x	4,57 €	0,00 €	
				Summe:	+ 87,28 €
				auszahlender Betrag:	= <u>331,28 €</u>

*) jährlichen Grundfreibetrag beachten; 2026 beträgt er für Ledige 12.348,00 €.

***) Es wird gerechnet 345,00 € / 30 = 11,50 €.